

gemeinsame Grundsätze für die Anwendung von Programmen der wiedergutmachenden Justiz in Strafsachen wünschenswert sind und mit welchen Mitteln sie festgelegt werden könnten;

c) eine Sachverständigentagung einberufen, um Vorschläge für weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der wiedergutmachenden Justiz, einschließlich der Mediation, zu prüfen.

RESOLUTION 56/262

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. Februar 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.44/Rev.2 und Corr.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äquatorialguinea, Belgien, Benin, Bolivien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sudan, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

56/262. Mehrsprachigkeit

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten,

sowie in Anbetracht dessen, dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt sowie die internationale Verständigung fördert,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁴, insbesondere dessen Artikel 27 betreffend die Rechte von Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2480 B (XXIII) vom 21. Dezember 1968, 50/11 vom 2. November 1995, 52/23 vom 25. November 1997, 54/64 vom 6. Dezember 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001 und 56/64 B und 56/242 vom 24. Dezember 2001,

I

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und erinnert an die darin vorgeschlagenen Maßnahmen;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Ernennung eines Koordinators für Mehrsprachigkeit;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Bereitschaft des Sekretariats, die Bediensteten zu ermutigen, sich in offiziellen Sitzungen mit Dolmetschdiensten einer der sechs Amtssprachen zu bedienen, deren sie mächtig sind;

4. *betont*, dass Bedienstete auch künftig unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung eingestellt werden;

5. *betont außerdem*, dass die Beförderung von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen unter strikter Einhaltung des Artikels 101 der Charta sowie gemäß der Resolution 2480 B (XXIII) der Generalversammlung und den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 55/258 zu erfolgen hat;

6. *legt* den Bediensteten der Vereinten Nationen *nahe*, die vorhandenen Schulungseinrichtungen auch weiterhin aktiv zu nutzen, um Kenntnisse in einer oder mehreren Amtssprachen der Vereinten Nationen zu erwerben beziehungsweise zu vertiefen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Neugestaltung des Rekrutierungssystems, die das Sekretariat im Rahmen des "Galaxy"-Projekts durchgeführt hat, und ersucht das Sekretariat, dafür zu sorgen, dass das System so bald wie möglich in Kraft tritt und einsatzfähig ist;

8. *erinnert* an ihre Resolution 56/242, in der sie den Generalsekretär ersuchte, über den Auslastungsgrad der Dolmetschdienste und Konferenzeinrichtungen an allen Dienstorten Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, die Dolmetschdienste zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Untersuchung der Gründe zu veranlassen, aus denen informelle Sitzungen, die im Konferenz- und Sitzungskalender eingetragen sind, ohne Dolmetschung abgehalten werden;

9. *erinnert außerdem* an ihre Resolution 56/64 B, in der sie von den fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs Kenntnis nahm, den Bücher- und Zeitschriftenbestand der Bibliothek auf mehrsprachiger Basis zu erweitern, sowie an Abschnitt V Ziffer 1 ihrer Resolution 56/242, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Sachstandsbericht über den Einsatz der Informationstechnik vorzulegen, namentlich über computerisierte Terminologiedatenbanken;

²⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵ A/56/656.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

10. *erinnert ferner* an ihre Resolution 56/64 B und betont, wie wichtig die Mehrsprachigkeit bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung ihrer Resolutionen über Mehrsprachigkeit, namentlich über die Auswirkungen des Abschnitts I dieser Resolution, vorzulegen;

II

12. *begrüßt* den Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. November 1999, den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache zu erklären, und fordert die Mitgliedstaaten und das Sekretariat auf, die Erhaltung und den Schutz aller von den Völkern der Welt gesprochenen Sprachen zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergreifen können, um den Schutz, die Förderung und die Erhaltung aller Sprachen zu verstärken, insbesondere der von Angehörigen sprachlicher Minderheiten gesprochenen sowie vom Aussterben bedrohten Sprachen;

III

14. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/263

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 13. März 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.72 und Add.1, eingebracht von: Angola, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Namibia, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/263. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffne-

ter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher *aner kennend*, dass unbedingt dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass dringend Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf alle nach Kapitel VII der Charta zum Thema Konfliktdiamanten verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats und entschlossen, zur Durchführung der in diesen Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/56 vom 1. Dezember 2000, in der sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, detaillierte Vorschläge für ein einfaches und funktionierendes internationales Zertifizierungssystem für Rohdiamanten zu erarbeiten, das sich hauptsächlich auf einzelstaatliche Zertifizierungssysteme sowie auf international vereinbarte Mindestnormen stützt,

der Auffassung, dass die Einführung eines internationalen Zertifizierungssystems für Rohdiamanten dafür sorgen könnte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dass ein solches System dabei helfen würde, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sicherzustellen, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen,